

Geschäftsordnung der Kindertagesstätte „Fünkchen Freimann“ (gem. § 8 Nr. 1 der Satzung):

Vorbemerkung: Soweit in der Geschäftsordnung der Begriff „Eltern“ verwendet wird, ist/sind damit stets der/die Personensorgeberechtigte/n der Kinder gemeint.

§ 1 Aufgabe der Kindertagesstätte „Fünkchen Freimann“:

1. Die Kindertagesstätte „Fünkchen Freimann“ (im folgenden Einrichtung genannt) übernimmt die Aufgaben der Versorgung, Betreuung und Förderung der ihr angehörenden Kinder während ihres Aufenthalts in der Einrichtung.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben orientieren sich alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung an dem durch die Erzieherinnen und (interessierten) Eltern erarbeiteten pädagogischen Konzept, welches wesentlicher Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist und ihr ab Frühjahr 2007 als Anlage 1 beigefügt ist.
3. Die Einrichtung wird privatrechtlich vom Verein „Fünkchen e.V.“ betrieben.
4. Für die Nutzung der Einrichtung wird ein privatrechtliches Entgelt (vgl. § 10) erhoben.

§ 2 Aufnahme:

1. In der Einrichtung werden seit dem 01. September 2004 Kinder aufgenommen, von denen wenigstens ein Elternteil regelmäßig beim Bayerischen Rundfunk arbeitet. Ausnahmen sind möglich und werden vom Vorstand beschlossen.
2. Ab September 2012 besteht die Einrichtung aus einer Krippengruppe à 12 Kindern und zwei Kindergartengruppen à 20 Kindern. In den beiden Kindergartengruppen dürfen bei entsprechender Platzreduzierung jeweils maximal fünf Kinder unter drei Jahren aber nicht jünger als zweieinhalb aufgenommen werden.
3. Von den 52 genehmigten Plätzen stehen maximal 22 für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung
4. Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die verfügbaren freien Plätze, so werden diese unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts des Kindes, des zeitlichen Eingangs der Anträge und des Vorhandenseins von Geschwistern im Kindergarten vergeben. Bei der Vergabe eines Platzes an Geschwisterkinder kann das Engagement der Eltern für die Kindertagesstätte "Fünkchen" als gleichgestelltes Kriterium Berücksichtigung finden.
5. Jeder Antrag auf Aufnahme eines Kindes ist schriftlich an den Vereinsvorstand als Leitung der Einrichtung zu richten.
6. Der Neuaufnahme hat ein Elterngespräch zwischen den Eltern des Kindes, einer Erzieherin sowie Mitgliedern des Vereinsvorstandes voranzugehen. Ferner besteht die Möglichkeit eines Besuchs in der Gruppe.
7. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung darf nicht länger als zwei Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Die Eltern haben dem Vereinsvorstand eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen. Die Vorlage dieser Bescheinigung ist eine unabdingbare Aufnahmevoraussetzung. Die Eltern sind außerdem verpflichtet, jede Art von Behinderung oder Krankheit ihres Kindes vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Information, wird eine bereits erteilte Zusage ungültig.
8. Es wird außerdem empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.
9. Über die Neuaufnahme von Kindern entscheidet der Vorstand, auf der Grundlage der in Punkt 4. angegebenen Kriterien.
10. Ist eine Aufnahme gemäß der vorstehenden Absätze möglich, wird den Eltern seitens des Vereins ein Formular zur verbindlichen Anmeldung (Anmeldebogen) zugeschickt. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Eltern zur Zahlung einer Kautions in Höhe von zwei Monats Elternbeiträgen (auch Monatsbeitrag oder Monatsgebühr genannt, vgl. § 10) an den Verein. Ferner erkennen sie durch die verbindliche Anmeldung die Vereinssatzung, das pädagogische Konzept und die Geschäftsordnung der Einrichtung „Fünkchen“ verpflichtend an. Ohne diese verbindliche Anmeldung kann die Aufnahme nicht erfolgen.
11. Zu Beginn der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung steht eine circa einmonatige Eingewöhnungszeit. Während der Eingewöhnungszeit besucht nach Bedarf wenigstens ein Elternteil die Ein-

richtung gemeinsam mit dem Kind, damit sich das Kind schrittweise auf die neue Situation einstellen kann. Die Gestaltung und konkrete Durchführung der Eingewöhnungszeit ist in der jeweils betroffenen Gruppe mit den verantwortlichen Erzieherinnen zu besprechen. Liegen Gründe seitens der Einrichtung vor, die eine anstehende Eingewöhnung erheblich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Erkrankung von Personal), kann der Eintritt des Kindes durch die Einrichtung um bis zu zwei Monate verschoben werden. Die Einrichtung bemüht sich mit den Eltern um eine einvernehmliche Vereinbarung des neuen Eintrittstermins.

12. Mindestens ein Elternteil, dessen Kinder in die Einrichtung aufgenommen sind, wird für die Zeit, in der seine Kinder einen Platz in der Einrichtung haben, verpflichtend Mitglied des Vereins „Fünkchen e.V.“ und der jeweiligen Elternversammlung (§ 8 Nr. 3 der Vereinssatzung). Die Stimme ist auf den anderen Elternteil übertragbar.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung (Kündigung) hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und ist an den Vereinsvorstand zu richten.

2. Eltern sowie der Verein können mit einer Kündigungsfrist von drei vollen Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung jeweils zum 30.06 und zum 31.07. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen, es sei denn, die Kündigung erfolgt wegen eines Ortswechsels.

3. Eine kürzere Kündigungsfrist nach § 3 Ziff.2 Satz 1 oder Satz 2 sowie eine Kündigung jeweils zum 30.06. oder 31.07. eine Jahres ist für die Eltern im Wege einer vom Vorstand beschlossenen Einzelfallregelung möglich. Insbesondere kann die Kündigungsfrist dann verkürzt werden, wenn ein anderes Kind geeignet nachrücken kann. Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist von den Eltern unverzüglich an den Vereinsvorstand zu richten.

4. Während die jeweilige Kündigungsfrist läuft, ist der Elternbeitrag – je nach Länge der Frist auch anteilig - weiter zu bezahlen, bis die Frist endet (vgl. § 10 Nr.5); das Kind darf die Einrichtung solange weiterhin besuchen.

5. Auch im Fall des Schulübertritts muss eine schriftliche Kündigung seitens der Eltern des jeweiligen Kindes in der dafür vorgesehenen Frist von 3 Monaten zum Monatsende erfolgen. Für Kinder, die in die Schule überwechseln, endet die Betreuung am 31. August des jeweiligen Jahres. Der Elternbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ende der Kündigungsfrist fort zu entrichten (§ 10 Nr. 5).

5a. In den ersten vier Wochen der Betreuung können Eltern und Verein das Betreuungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Elternbeitrag ist für den Monat, in dem die Betreuung endet, vollständig zu entrichten. Der Verein wird von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn nach Einschätzung der Leitung der Einrichtung nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen.

Die Eltern können das Betreuungsverhältnis auch schon vor Beginn der Betreuung ohne Einhaltung einer Frist beenden. In diesem Fall fällt eine Anmeldegebühr in Höhe von einem Elternbeitrag (inkl. Essens- und Spielgeld) an.

6. Darüber hinaus steht den Eltern und dem Verein die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund offen. Solche wichtigen Gründe seitens des Vereins können etwa sein: Wiederholtes Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Geschäftsordnung bzw. Verletzen der darin aufgeführten Pflichten der Eltern, Nichterfüllen der Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung.

7. Im Falle einer Kündigung wird die Kautions (§ 2 Nr. 10) mit offenen Forderungen des Vereins (z.B. den Elternbeiträgen) verrechnet, die zum Ende des Monats, in dem die Kündigungsfrist endet, noch fällig sind. Im Übrigen wird die Kautions an die Eltern zurückgeführt.

§ 4 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt jeweils am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 5 Öffnungszeiten, Anwesenheit und Ferien

1. Die Einrichtung befindet sich in der Freisinger Landstraße 28 in München.

2. Sie ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet.

3. Die derzeit festgelegten Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07.45 Uhr bis 19.00 Uhr.

4. Die Eltern können ihre Kinder morgens ab 07.45 Uhr bis 09.00 Uhr bringen. Eine Abholung der Kinder ist in den Zeiten von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder ab 16:00 Uhr möglich
5. Änderungen der Öffnungszeiten können durch die Elternversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
6. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können mit den Erzieherinnen der betroffenen Gruppe besondere Absprachen hinsichtlich der Bring- und Abholzeiten getroffen werden.
7. Bei Fehlen des Kindes ist am ersten Tag das Kind zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen des Kindes kann der Platz in der Einrichtung verloren gehen. Hierüber entscheidet die Elternversammlung mit 2/3-Mehrheit.
8. In der Zeit vom 24. Dezember eines Jahres bis einschließlich zum 01. Januar des jeweiligen Folgejahres bleibt die Einrichtung geschlossen. Der weitere Ferienplan für das jeweilige Folgejahr wird in der Elternversammlung des vorhergehenden Jahres festgelegt.
9. Die genauen Feriendaten werden jährlich per Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der gem. § 5, Abs. 8 getroffenen Ferienregelungen können durch die Elternversammlung per 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung von Erzieherinnen bzw. Mitarbeiter/innen) geschlossen werden, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet.
2. Der Verein ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden (dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.) Im Falle der Erkrankung/Verhinderung von Erzieherinnen können zu diesem Zwecke Elternnotdienste (s.u. § 12) eingeteilt werden. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 7 Regelungen für Krankheits- und Notfälle

1. Ist ein Kind erkrankt, so ist dies den Mitarbeiter/innen in der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei Infektionskrankheiten, bei Auftreten von Fieber, von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündungen, oder Läusen, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
3. Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss in der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden; tritt die Erkrankung am Abend auf, spätestens am folgenden Morgen. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem solcher Fälle ausgeschlossen.
4. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (vgl. §§ 44,45 des Bundesseuchengesetzes).
5. Für den Fall, dass ein Kind während seines Aufenthaltes in der Einrichtung erkrankt oder einen Unfall erleidet, müssen die Eltern oder eine abholberechtigte Person telefonisch erreichbar sein. Die Einrichtung ist im Notfall verpflichtet, einen Arzt bzw. Notarzt zu rufen.

§ 8 Aufsicht und Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen der Einrichtung sowie des Vereins über die Kinder erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung während der Öffnungszeiten. Sie beginnt beim Bringen des Kindes mit seiner Übernahme durch den/die Mitarbeiter/innen der Einrichtung und endet beim Abholen des Kindes.
2. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern.
3. Ein Kind kann die Einrichtung nur mit Einverständnis der Eltern verlassen.

§ 9 Versicherung

1. Die Kinder sind gemäß SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert: auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung während des Aufenthalts in der Einrichtung während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind dem Vereinsvorstand als Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und sonstiger persönlicher Gegenstände der Kinder wird seitens des Vereins keine Haftung übernommen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der pädagogischen und technischen Mitarbeiter/innen der Einrichtung Ursache dafür sind. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Kinderwägen und Fahrräder. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Alle Beiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe im Voraus und von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
3. Der monatliche Elternbeitrag pro Kind beträgt ab 1. Januar 2017 für Ganztagsbetreuung bei einem Alter ab einem Monat 400 € im Monat, ab dem Monat, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, 415 € im Monat und ab dem Monat, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, 265 € im Monat.
4. Eine Änderung des Elternbeitrags bleibt vorbehalten und kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
5. Bei Abmeldung/Kündigung ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats / des Tages zu entrichten, in / an dem die Kündigungsfrist endet (vgl. § 3 Nr. 4).
6. Der Elternbeitrag ist ohne Ausnahme, auch für die Ferien der Einrichtung, für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, sowie für Zeiten, in denen ein Kind krank ist oder in denen die Eltern mit dem Kind in Urlaub fahren, im Voraus, das heißt spätestens zum letzten Werktag des jeweiligen Vormonats zu entrichten.
7. Kautions (§ 2. Nr. 10) und Elternbeiträge sind jeweils bargeldlos auf ein Vereinskonto zu zahlen. Sofern die Ermächtigung hierzu vorliegt, werden die Elternbeiträge durch ein monatliches Einzugsverfahren auf das o.g. Vereinskonto mit dem Vermerk „Monatsbeitrag“ eingezogen.

§ 11 Elternversammlung, Elternbeirat

1. Für die Einrichtung wird zu Beginn eines jedes Betriebsjahres der Einrichtung (siehe § 4) von den Eltern in der Elternversammlung ein Elternbeirat gewählt.
2. Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Eltern der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Verein, Einrichtung und Eltern zu fördern, sowie den organisatorisch einwandfreien Ablauf der Einrichtung sicherzustellen. Dazu gehören unter anderem Aufgaben wie: Personalbetreuung, Ausstattung, EDV, „Hausmeistertätigkeiten“, Großputzaktionen, Öffentlichkeitsarbeit, Ausflüge, Elterndienstliste.
3. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung.
4. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden zusammen, oder auf Verlangen des Vereins, der Erzieherinnen oder der Elternversammlung. Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die Erzieherinnen und der Vereinsvorstand nach Bedarf eingeladen werden.

§ 12 Mitwirkung der Eltern, Sonstiges

1. Handtücher, Wickel- und Zahnputzzeug für die Kinder werden von den Eltern gestellt.

2. Waschen (Wäsche etc.), Putzen und Reinigen aller Räumlichkeiten und jeglichen immobilien Inventars der Einrichtung sowie die täglichen Zubereitungen und Lieferungen des Mittagessens werden durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Elternversammlung an dritte Personen/Firmen vergeben.

3. Sonstige, den Erzieher verbleibende Aufgaben sind: Alles was zur Versorgung, Betreuung und Förderung der Kinder während ihres Aufenthalts in der Einrichtung gehört. Hierzu zählt neben dem pädagogischen Konzept u.a.: Reinigen jeglichen mobilen Inventars der Einrichtung (Geschirr, Spielzeug etc.) Einkaufen und Zubereiten der Brotzeiten (d.h. Getränke und Zwischenmahlzeiten, alles was zusätzlich zum Mittagessen anfällt.), Verwalten der Haushaltskasse, die der Einrichtung in angemessener Höhe für notwendige Ausgaben zur Verfügung gestellt wird.

4. Sonstige, den Eltern verbleibende Aufgaben sind: -> Kinderbetreuung in der Einrichtung, wenn eine oder mehrere Erzieher/innen krank werden oder anderweitig ausfallen (sog. Elternnotdienste, vgl. o. § 6 Nr.2). -> Vereinsangelegenheiten (vgl. Satzung und Vorstandsaufgaben); hierzu gehören z.B., soweit sie nicht vom Vorstand übernommen werden: *Finanzielle Angelegenheiten (z.B. Buchhaltung, Planung der Kosten) *Personalangelegenheiten (z.B. Gehaltsabrechnung, Personalsuche und -einstellung, Arbeitsverträge, Zeugnisse, Personalverwaltung) *Organisationsangelegenheiten (z.B. Aufnahmeverfahren neuer Kinder, Einteilung von Elterndiensten, Elternabende, Feste, Informationsabende) -> Reparaturen, die in den Räumlichkeiten der Einrichtungen und am Haus anfallen.

5. Jedes Mitglied der Elternversammlung ist verpflichtet, sich sieben Stunden pro Monat für die Einrichtung und die o.g. Aufgaben der Eltern zu engagieren. Jedes Mitglied der Elternversammlung ist verpflichtet seine geleisteten Elterndienste in eine im Kindergarten öffentlich ausgehängte bzw. online geführten Liste bis zum Ende eines Monats für den vorausgegangenen Monat einzutragen. Nicht eingetragene Stunden gelten als nicht nachgewiesen. Bei den Mitgliedern des Vorstands gilt der Nachweis als erbracht. Der Elternbeirat sorgt für die Verteilung der Aufgaben (ggf. mit Hilfe eines Elterndienstes) und für einen reibungslosen Ablauf. Wird die geforderte Stundenzahl nicht nachgewiesen, so können diesem Mitglied für die fehlenden Stunden € 20,00/Stunde durch den Vorstand in Rechnung gestellt werden. Elternbeirat und Vorstand prüfen halbjährig die geführte Liste und entscheiden über die Höhe der Entschädigung unter Berücksichtigung aller Umstände (z.B. Menge der zu verteilenden Aufgaben, persönliche Umstände und Bemühen des Mitgliedes). Die Elternversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über einen etwaigen Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten und Änderung

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 04.05.2007 in Kraft, ergänzt am 09.10.2008 (§ 2 Ziff.4 S.2), geändert am 07.05.2009 (§ 3 Ziff.2 Satz 2 und § 3 Ziff.3 Satz1), am 16.06.2009 (§ 10 Ziff.3 und Ziff.4), am 7.6.2010 (§ Ziff. 4), am 15.3.2011 (§ 3 Ziff. 5 und § 10 Ziff. 9 S. 1) und am 9.4.2013 (§ 2 Ziff. 2 und 3 und § 10 Ziff. 3), am 21.4..2015 (§ 2 Nr. 11 S. 4 u. 5, § 3 Nr. 5a) sowie am 1.1.2017 (§ 3 Ziff. 4, Ziff. 5, Ziff. 5a und Ziff. 7, § 10 Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 4, Ziff. 5, Ziff. 7, Ziff. 8 und Ziff. 9).

2. Die Geschäftsordnung kann durch 2/3-Mehrheit der Elternversammlung „Fünkchen Freimann“ jederzeit geändert werden.